

(2) Der Direktor ist für die Auswahl, Qualifizierung sowie politische Erziehung und Förderung der Mitarbeiter der Genossenschaftsbank verantwortlich.

(3) Der Direktor hat gegenüber allen Mitarbeitern der Genossenschaftsbank das Weisungsrecht.

(4) Der Direktor stützt sich bei seinen Entscheidungen auf die Beratung durch den Genossenschaftsrat, die gesellschaftlichen Organisationen und die Mitarbeiter der Genossenschaftsbank.

(5) Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Genossenschaftsrates teil und ist berechtigt, die Einberufung von Sitzungen zu fordern. Er ist verpflichtet, die entsprechend dem Statut durch die Mitgliederversammlung und den Genossenschaftsrat gefaßten Beschlüsse durchzuführen. Der Direktor ist dem Genossenschaftsrat rechenschaftspflichtig. Er vertritt den von ihm ausarbeitenden Rechenschaftsbericht der Genossenschaftsbank, der die Bilanz und Ergebnisrechnung einschließt, vor der Mitgliederversammlung.

§26

(1) Der Direktor ist gegenüber dem Kreistag bzw. der Stadtverordnetenversammlung und dem Rat, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung und Durchführung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie für die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaftsbank, rechenschaftspflichtig und arbeitet mit ihnen eng zusammen.

(2) Der Direktor sichert die Zusammenarbeit mit den Filialen der staatlichen Banken und der Sparkasse, der Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer sowie den gesellschaftlichen Organisationen im Territorium.

§27

(1) Die Genossenschaftsbank wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden des Genossenschaftsrates und den Direktor gemeinsam oder durch den Direktor gemeinsam mit einem Bevollmächtigten vertreten.

(2) In Arbeitsrechtssachen wird die Genossenschaftsbank durch den Direktor vertreten.

(3) Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung gemäß den Festlegungen in den §§ 21 Abs. 3 und 22 Abs. 1.

(4) Der Vorsitzende des Genossenschaftsrates und der Direktor entscheiden gemeinsam über Bevollmächtigungen der Mitarbeiter.

VII.

Eigenmittel

§28

(1) Die Eigenmittel der Genossenschaftsbank setzen sich zusammen aus

— dem Anteilfonds und

— dem unteilbaren Fonds (Reservefonds).

(2) Der Anteilfonds wird aus den Einzahlungen der Mitglieder auf die Genossenschaftsanteile gebildet und ist vorrangig für die Deckung der Grundmittel der Genossenschaftsbank bestimmt. Der Genossenschaftsanteil beträgt M.....

Die Hödestzahl der Anteile, mit denen sich jedes Mitglied beteiligen kann, beträgt.....

(3) Der Nettogewinn ist nach einer Zuweisung an die Mitglieder, die bis zu 4 % ihrer Guthaben aus Genossenschaftsanteilen betragen kann, dem unteilbaren Fonds zuzuführen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird das Guthaben aus Genossenschaftsanteilen fällig.

(5) Die Ansprüche auf Auszahlung des Guthabens aus Genossenschaftsanteilen und der Zuweisungen aus den jährlichen Nettogewinnen verjähren innerhalb von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem 1. Juli des dem Ausscheiden folgenden Jahres.

(6) Verbleiben im Falle der Auflösung (Liquidation) der Genossenschaftsbank nach Erfüllung aller Verpflichtungen und Rückzahlungen der Genossenschaftsanteile Eigenmittel, so sind diese an den Genossenschaftsverband abzuführen.

VIII.

Wirtschaftsführung

§29

(1) Die Genossenschaftsbank arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung und stellt einen Finanzplan und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung auf.

(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Genossenschaftsbank haftet mit ihrem Vermögen.

IX.

Abwicklung des Geschäftsverkehrs

§30

Für die Abwicklung des Geschäftsverkehrs gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Genossenschaftsbank.